

Beschluss

der 85. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 25. und 26. Juni 2014 im Ostseebad Binz auf Rügen

**TOP II.5 Zwischenbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe
„Zeitgemäße Neufassung des § 169 GVG“
- JMK 190 -**

Berichterstattung: Saarland, Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz

- I. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, die Beratungen in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe auf der Grundlage ihres Zwischenberichts fortzusetzen und dabei das Gutachten der Großen Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes „Ist das 1964 geschaffene Verbot von Bild- und Tonübertragungen aus Gerichtsverhandlungen noch zeitgemäß?“ und rechtsvergleichende Erkenntnisse aus den europäischen Nachbarstaaten einzubeziehen sowie die Berufsverbände der Richter und Staatsanwälte sowie der Anwaltschaft und Vertreter der Medienpraxis und Medienwissenschaft anzuhören.

- II. Mit Blick auf den Stand der Erörterungen in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe bittet die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister, insbesondere die folgenden, von der Arbeitsgruppe bereits jetzt als wesentlich erachteten Gesichtspunkte vertiefend in die weiteren Überlegungen einzubeziehen:
 1. Jede mögliche Erweiterung der Medienöffentlichkeit erfordert es, dem Persönlichkeitsschutz der Verfahrensbeteiligten, ihrem Anspruch auf ein faires Verfahren und der Funktionstüchtigkeit der

Rechtspflege in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Diese Interessen sind in allen Fällen zu wahren und gegen das Informationsinteresse der Öffentlichkeit und das Berichterstattungsinteresse der Medien abzuwägen. Dabei steigt der Schutzbedarf mit dem Umfang, in dem die Berichterstattung aus einem Gerichtsverfahren zugelassen wird. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe wird daher gebeten zu prüfen, welche Verfahren oder Verfahrensteile vor diesem Hintergrund ggf. für eine erweiterte Medienöffentlichkeit zugänglich gemacht werden könnten und welche Schutzmaßnahmen jeweils erforderlich sind, um die Rechte der Betroffenen und die Verfahrensziele zu wahren.

2. Bei einer gerichtlichen Übertragung von Gerichtsverfahren ist das Interesse der Öffentlichkeit an einer Teilnahme an der Verhandlung gegen das Interesse am ungestörten Verhandlungsablauf abzuwägen. Dabei sind die verfahrensinernen Auswirkungen und möglichen Belastungen für die Arbeit des Gerichts so gering wie möglich zu halten, um den störungsfreien Ablauf der Verhandlung sicherzustellen. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe wird daher gebeten, die Möglichkeit gerichtlicher Übertragungen sowohl in der Form einer Erweiterung der Saalöffentlichkeit als auch in der Form einer Übertragung von Ton und/oder Bild in einen Medienarbeitsraum sowie deren konkrete rechtliche Ausgestaltung weiter zu prüfen.
3. Es kann ein hohes öffentliches Interesse daran bestehen, Gerichtsverfahren von besonderer zeitgeschichtlicher Bedeutung in Bild und Ton zu dokumentieren. Bei einer solchen audio-visuellen Dokumentation sind neben den Persönlichkeitsrechten der Verfahrensbeteiligten vor allem im Strafverfahren auch verfahrensinterne Aspekte zu berücksichtigen. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe wird daher gebeten, im weiteren Verlauf ihrer Arbeiten die Voraussetzungen, Verwendungsregelungen, verfahrensrechtlichen und persönlichkeitsrechtlichen Auswirkungen einer solchen audio-visuellen Dokumentation eingehend zu prüfen.